

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 45. Scandalöse - Gefangene.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

9. Jeder soll an dem Orte, wo er eingepfarrt ist, communiciren. Nur das Consistorium kann davon in seltenen Fällen dispensiren. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 5.
10. Das Militair soll, wenn das Regiment auf dem Friedensfuß steht, sich zu derjenigen Pfarre halten, in deren Bezirk es sich dann befindet. Herz. Ref. Consist. Bekanntm. vom 25. Jun. 1819.
11. Der Pr. empfängt mit seiner Familie in seiner Gemeinde das h. Abendmahl von seinem Collegen oder dem benachbarten Pr. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 6.
12. Die Verächter des heil. Abendmahls sind amtlich zu ermahnen. S. 8.
13. Ein richtiges und vollständiges Confitentenz- und Communicantenz-Register soll in einem besondern Buch gehalten und bey der Kirchenvisitation vorgelegt werden. Verz. I. 35. 82.

V. In Ansehung der Scandalösen und Scandalöse-Gefangenen. Scandalöse-Gefangene.

S. 45.

1. Diejenigen, welche durch ihren Wandel Anstoß und Uergerniß geben, in Unfrie-

den mit den Ihrigen, mit Freunden und Nachbarn leben, der Ungerechtigkeit, dem Fluchen, der Trunksucht, der Unzucht und andern Lastern ergeben sind, sollen vorgeladen und ernstlich ermahnt, auch bey der Kirchenvisitation angegeben, und wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, der Polizeybehörde angezeigt, oder an das Consistorium zur disciplinariſchen Verfügung darüber berichtet werden. C. C. I. n. 45. §. 3. 4. 8. 10. n. 46. p. II. n. 112.

2. Gefangene sollen fleißig besucht werden, damit sie zur Erkenntniß und Berennung ihrer Vergehungen oder Verbrechen und zur wahren Sinnesänderung erweckt werden. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 4. 5. 6. 7. III. 1. n. 12.
3. Die Verurtheilung zur Lebens- oder Leibesstrafe soll der Gemeine von der Kanzel mit Ermahnung und Gebet bekannt gemacht werden. Verz. I. 27. 61.

Kranke,

VI. In Ansehung der Kranken.

§. 46.

1. Der Pr. soll die Kranken in seiner Gemeine auch ohne Ansuchen und öfter bes